

AMUSA WISSEN 2GO

ARBEITSSCHUTZ-NEWSLETTER



März 2024



Inhalt

Der Verbandskasten

Verbandskasten im Unternehmen

Inhalt eines Verbandskastens

Verantwortlichkeit

Dokumentation

Der Verbandskasten

In jedem Unternehmen, unabhängig von der Beschäftigtenzahl, muss es mindestens einen Verbandskasten geben. Hierbei ist zu unterscheiden, dass es sich bei einem Verbandskasten für einen Betrieb um eine andere DIN Norm handelt als bei dem Verbandskasten für ein Kraftfahrzeug.

Der Verbandskasten für den Betrieb ist geregelt nach **DIN 13157** oder **DIN 13169**, der Verbandskasten für das Auto oder ein anderes Kraftfahrzeug entspricht der DIN 13164. Bei dem Verbandskasten für das Unternehmen handelt es sich je nach Norm um den kleinen Verbandskasten (DIN 13157) oder den großen Verbandskasten (DIN 13169). Der Unterschied liegt hier beim Inhalt bzw. bei der Ausstattung.

Alle Verbandskasten sind vor Verunreinigung und Nässe, aber auch vor schwankenden Temperaturen zu schützen. Der Inhalt des Verbandskastens muss **regelmäßig** geprüft werden. Die sterilen Materialien wie Kompressen, Verbandtuch und die Verbandpäckchen sind mit einem Verfallsdatum versehen. Das Ablaufdatum liegt hier meist bei 5 Jahren nach Produktionsdatum. Bei Pflastern oder dem Wundschnellverband kann es sein, dass sich der Kleber durch Alterung oder Einflüssen wie Temperaturschwankungen löst und damit nicht mehr brauchbar ist. Auch Einmalhandschuhe, die im Fall eines Unfalls vor Infektionskrankheiten schützen sollen, können durch zu lange Lagerung porös werden und damit nicht mehr die notwendige Sterilität gewährleisten.



Grundsätzlich können Verbandskasten mit der DIN 13157 oder DIN 13169 auch in einem KFZ mitgeführt werden. Umgekehrt ist ein Verbandskasten mit der DIN 13164 nur für ein Kraftfahrzeug geeignet, nicht jedoch für den Gebrauch in einem Unternehmen.

Verbandskasten im Unternehmen

Der Unterschied zwischen den DIN-Normen liegt im Inhalt des Verbandskastens. Die Größe und die Art eines Unternehmens entscheidet darüber, welcher Verbandskasten mit welcher DIN-Norm im Unternehmen vorhanden sein muss. So ist es naheliegend, dass bei einem Unternehmen mit 7 Büroangestellten ein Verbandskasten nach DIN 13157 (kleiner Verbandskasten) ausreichend ist, während ein Handwerksbetrieb mit 70 Beschäftigten einen Verbandskasten der DIN 13169 vorweisen muss. Auch die Anzahl der nachweislich vorhandenen Verbandskästen ist vorgeschrieben und wird nach Beschäftigtenanzahl gestaffelt.

Eine grobe Orientierung über die notwendigen Verbandskasten kann die Anzahl der Beschäftigten und die Art des Unternehmens geben:

Verwaltungs- und Handelsbetriebe

Mitarbeiteranzahl	Anzahl DIN 13157	Anzahl DIN 13169
1 - 50	1	-
51 – 300	-	1
301 – 600	-	2
Ab 300 weiteren Mitarbeitenden	-	1

Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe:

Mitarbeiteranzahl	DIN 13157	DIN 13169
1 - 20	1	-
21 – 100	-	1
101 – 200	-	2
Ab 100 weiteren Mitarbeitenden	-	1

Baustellen:

Mitarbeiteranzahl	DIN 13157	DIN 13169
1 - 10	1	-
11 – 50	-	1
51 – 100	-	2
Ab 50 weiteren Mitarbeitenden	-	1

Die Verbandskästen müssen so gelagert sein, dass in einer Notsituation jederzeit schnellstmöglich Zugriff darauf erfolgen kann. Ersthelfer, aber auch Beschäftigte müssen wissen, wo der Verbandskasten aufbewahrt ist. Oftmals sind in größeren Unternehmen mit langen Fluren die Verbandskästen in einem Erste-Hilfe Schrank auf dem Flur angebracht, sodass eine schnelle Versorgung (max. 100 Meter Wegstrecke) bei einer Verletzung gewährleistet ist. Auch bei mehreren Stockwerken ist es zwingend erforderlich, den Verbandskasten an einer zentralen und damit für alle Mitarbeitenden zugängigen Stelle aufzubewahren. Schilder verweisen auf die nächste Station, an der sich ein Verbandskasten befindet.

Inhalt eines Verbandskastens

Die Verpackung des Verbandskastens ist erstmal zweitrangig. Es muss sich jedoch um ein „geeignetes“ Behältnis handeln. Dabei ist es jedoch nicht wichtig, einen Koffer bei sich zu tragen. Auch eine Tasche, ein nur für diesen Fall ausgestatteter Rucksack oder ein kleiner Schrank eignen sich für die Aufbewahrung der vorgesehenen Inhalte des Verbandskastens.

Wenn Beschäftigte im Außendienst tätig sind, reicht zur Mitführung ein Verbandskasten der DIN 13164 im Kraftfahrzeug. Dies gilt auch für Werkstattwagen.

Folgende Inhalte sind in einem Verbandskasten **zwingend notwendig**:

- Heftpflaster
- Wundpflastersortiment (Kuppenverband, Fingerverband, Pflasterstrip)
- Verbandpäckchen
- Verbandtuch
- Fixierbinde
- Rettungsdecke (210 cm x 160 cm)
- Kompresse
- Augenkompressen
- Kälte-Sofortkompressen
- Dreiecktuch
- Verbandskastenschere
- Medizinische Einmalhandschuhe
- Folienbeutel
- Vliesstofftuch
- Feuchttuch zur Reinigung unverletzter Haut (neu)
- Erste-Hilfe-Broschüre
- Gesichtsmaske (neu)
- Inhaltsverzeichnis (zur Kontrolle des Verbandskastens)

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Bereitstellung der nötigen Verbandskästen sind in erster Linie die Unternehmer. Diese können die Aufgabe jedoch auf den Sicherheitsverantwortlichen übertragen. Diese stehen dann in der Pflicht, die im Betrieb befindlichen Verbands- und Erste Hilfe Kästen regelmäßig zu überprüfen. Dabei muss unter anderem auf die Vollständigkeit der Materialien aber auch auf das Verfallsdatum der einzelnen Inhalte geachtet werden. Abgelaufene Päckchen müssen fachgerecht entsorgt und umgehend ersetzt werden.

Der Verbandskasten im Unternehmen muss regelmäßig, **mindestens jedoch alle 6 Monate** überprüft werden. Dabei kann festgestellt werden, welche Inhalte fehlen, abgelaufen sind oder benutzt wurden. Diese sollten umgehend aufgefüllt werden, unabhängig von der Überprüfung. Die interne Prüfung ist zu dokumentieren, damit diese in einem Schadenfall lückenlos nachgewiesen werden kann. Spezielle Plomben oder Prüfsiegel helfen dabei, die Fristen einzuhalten und den nächsten Prüftermin zu notieren. Sollte ein Unfall eintreten oder Material aus dem Verbandskasten genutzt werden, müssen Mitarbeitende die zuständige Stelle darüber informieren.



Dokumentation

Bei jeder Erste-Hilfe-Leistung also einem Unfall, einer kleinen Verletzung oder einer Entnahme von Material aus dem Verbandkasten, muss gemäß § 24 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 1 eine Dokumentation erstellt werden. Die Angaben dienen als Nachweis, dass die Verletzung im Rahmen einer versicherten Tätigkeit entstanden ist. Falls aufgrund der Verletzung Spätfolgen auftreten, ist die lückenlose Dokumentation besonders wichtig. Dabei sind besonders nicht meldepflichtige Arbeitsunfälle gemeint, die nicht verpflichtend durch die Betriebsmediziner an die Berufsgenossenschaft weitergeleitet werden müssen.



Um die Dokumentation zu gewährleisten, ist es nötig, diese schriftlich niederzulegen. Das kann auf einem Meldeblick erfolgen, im Verbandbuch oder auf elektronischem Wege. Die beiden ersten und damit für alle einsehbaren Alternativen sind aktuell nicht mehr datenschutzkonform, denn meist liegen diese für alle zugänglich neben bzw. auf dem Verbandkasten. Da die Dokumentation jedoch personenbezogene Daten enthält, greift hier das Datenschutzgesetz. Eine Möglichkeit zur Gewährleistung des Datenschutzes kann

hier eine gesicherte Aufbewahrung des Meldeblicks oder des Verbandbuchs sein, sodass diese vor unbefugten Zugriffen geschützt wird. Die Aufzeichnung muss mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden, danach müssen sie datenschutzkonform vernichtet werden. Grundsätzlich darf jeder die Erste-Hilfe-Leistung dokumentieren. Es ist jedoch sinnvoll, Ersthelfer damit zu beauftragen, da diese bereits mit dem Arbeitsunfall oder der Verletzung konfrontiert worden sind.

Hier haben wir einen Dokumentationsleitfaden für Sie zusammengestellt, den Sie bequem herunterladen und als Verbandbuch nutzen können.



SO GEHT ES WEITER



**Ergonomie
am Arbeitsplatz**